

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Unterroth, Krs. Neu - Ulm erläßt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermei-  
ster, 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder er-  
streckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Ent-  
scheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Au-  
ßerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwal-  
tungs- u. Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift  
der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre  
Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,- DM  
für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde-  
rats.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind,  
haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen  
Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pau-  
schalentschädigung von 15,- DM je volle Stunde für den  
Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer berufli-  
chen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmit-  
glieder, deren im beruflichen oder häuslichen Bereich ein  
Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen  
versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft  
ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschä-  
digung von 15,- DM je volle Stunde. Die Ersatzleistungen  
nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für  
auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagesgelder nach den  
Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### § 3

#### Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

### § 4

#### Walterer Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
vom 18.07.1990 außer Kraft.

7919 Unterroth, 31.01.1991  
Gemeinde Unterroth  
gez. Dopfer  
1. Bürgermeister

## S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Unterroth erläßt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## S A T Z U N G

zur

1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

### § 1

In § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird der Betrag von DM 15,— durch den Betrag von DM 25,— ersetzt.

### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft.

Unterroth, den 25. Juli 1994

Gemeinde Unterroth

gez.

Dopfer

1. Bürgermeister